

KAPITEL XVI DAS MAGAZIN

A. REDAKTIONSDIREKTIVEN

1. Der Hauptzweck des LION-Magazins ist, jedem Lion nützliche Informationen über die Bestimmungen und Aktivitäten der Vereinigung zugänglich zu machen, die Mitglieder zu größeren Hilfsaktivitäten anzuregen und Nicht-Mitglieder über die Programme der Vereinigung zu informieren. Zusätzlich zu den angeordneten redaktionellen Verfahren, werden offizielle Ausgaben außerdem dazu angeregt, Aspekte der Marke der Vereinigung in den jeweiligen Ausgaben, wenn möglich, widerzuspiegeln.
2. Der Chefredakteur soll der Chief of Operations der Vereinigung sein, der als solcher für die allgemeine Überwachung des LION-Magazins zuständig ist.
3. Das offizielle Lions-Logo und die Worte „We Serve“ sollen im Impressum jeder Ausgabe erscheinen.
4. Die Redakteure der offiziellen Ausgaben sind verpflichtet, das folgende Material unverzüglich nach Erhalt vom internationalen Nachrichtenaustausch oder zu der vom Nachrichtenaustausch vorgeschriebenen Zeit zu veröffentlichen.
 - a. Eine Botschaft mit einer Fotografie des internationalen Präsidenten soll vor anderen Artikeln gegenwärtiger oder ehemaliger Amtsträger oder des Redakteurs veröffentlicht werden. Die Redakteure müssen pro Ausgabe eine Mitteilung des Präsidenten veröffentlichen, gefördert von Lions Clubs International, sowohl in der gedruckten als auch der digitalen Ausgabe. Die Redakteure können die Mitteilung aussuchen, die für ihren Inhalt und ihre Leser am relevantesten ist. Keine regelmäßig geplanten Botschaften außer der des Internationalen Präsidenten sollen gedruckt werden.
 - b. Der Jahresbericht der Lions Clubs International Foundation (LCIF).
 - c. Wirkungsbereich der Stiftung, maximal zwei Berichte pro gedruckter oder digitaler Ausgabe erforderlich.
 - d. Artikel über die größte weltweite Hilfsaktion der Vereinigung.
 - e. Eine Zusammenfassung der vom internationalen Vorstand verabschiedeten Beschlüsse und der genaue Wortlaut der Beschlussfassungen, über die auf der internationalen Convention abgestimmt werden soll. Kann nur als gedruckte oder digitale Ausgabe veröffentlicht werden.
 - f. Kurze Biografien und Fotografien der Kandidaten für das Amt des dritten Vizepräsidenten, sofern sie rechtzeitig vor der internationalen Convention eintreffen. Informationen über Mitgliedschaft in anderen Organisationen sollen in dem zur

Verfügung gestellten Material nicht enthalten sein. Kann nur als gedruckte oder digitale Ausgabe veröffentlicht werden.

- g. Das Anmeldeformular zur internationalen Convention, außer in Multi- oder Einzeldistrikten, in denen das Verteilen der Anmeldeformulare in anderer, nicht weniger akzeptabler Form gehandhabt wird.
 - h. Anderes vom internationalen Nachrichtenaustausch oder vom Chefredakteur zugewiesenes Material.
5. Im Impressum jeder Ausgabe sind die Amtsträger und Direktoren von Lions Clubs International aufzuführen und folgender Hinweis zu machen: Das LION-Magazin, das offizielle Organ von Lions Clubs International, herausgegeben kraft Vollmacht des internationalen Vorstands in 19 Sprachen - Englisch, Spanisch, Japanisch, Französisch, Schwedisch, Italienisch, Deutsch, Finnisch, Koreanisch, Bengali, Polnisch, Portugiesisch, Niederländisch, Dänisch, Chinesisch, Griechisch, Norwegisch, Türkisch, Thai, Nepalesisch und Hindi.
 6. Auf der Vorderseite des LION-Magazins soll in der ersten Ausgabe in dessen/deren Amtsjahr ein offizielles Foto des internationalen Präsidenten/der internationalen Präsidentin erscheinen.
 7. Die offiziellen Ausgaben des Magazins dürfen nicht für politische Zwecke verwendet werden. Niemand, der seine Kandidatur für nachfolgende Ämter angekündigt hat, kann als Schriftleiter oder im Redaktionsausschuss tätig sein: Distrikt-Governor, Vize-Distrikt-Governor, Governorratsvorsitzender, Internationaler Direktor oder internationaler Exekutivamtsträger, oder dessen Kandidatur für eines dieser Ämter bestätigt wurde oder der bereits in einem dieser Ämter - ob durch Wahl oder durch Einberufung - tätig ist. Des Weiteren darf kein zum engeren Verwandtschaftskreis gehörendes Mitglied (Mutter, Vater, Ehepartner, Geschwister, Kinder und Verschwägerter) eines angekündigten oder bestätigten Kandidaten als Redakteur oder Mitglied im Redaktionsausschuss tätig sein. Ein Kandidat gilt als angekündigt, wenn er oder sie von seinem/ihrem Club oder Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multi) offiziell unterstützt wird. Hieraus entstehende Dispute sind an den Exekutivausschuss des Internationalen Vorstands zu richten.
 8. Die Redakteure der offiziellen Ausgaben dürfen im Magazin keine Privatansichten zum Ausdruck bringen, die in direktem Widerspruch zu den Richtlinien des Internationalen Vorstands, Governorrats eines Multidistrikts oder Distriktskabinetts stehen. Die Ansichten der Mitglieder können in Form von Briefen oder Artikeln veröffentlicht werden, solange betont wird, dass deren Ansichten nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Vereinigung widerspiegeln.
 9. In allen Ausgaben sollen für verstorbene ehemalige internationale Präsidenten oder gegenwärtige Vorstandsmitglieder Todesanzeigen mit dem vom internationalen Nachrichtenaustausch verfassten Wortlaut und einem Foto gebracht werden.

10. Mitgliedschaftsanträge im internationalen Pintausch- und Briefmarkenclub werden, sofern Sie rechtzeitig eintreffen, in den Hauptsitzausgaben einmal im Jahr veröffentlicht und den Redakteuren aller anderen Magazine zur beliebigen Veröffentlichung zugestellt.
11. Es wird empfohlen, in den offiziellen Ausgaben im eigenen Leserbereich Platz für die Werbung für die Gebietsforen einzuplanen. Es ist freigestellt, für den Abdruck der Anmeldeformulare eine Gebühr zu erheben.
12. Die Redakteure der offiziellen Ausgaben werden ermutigt, dem internationalen Nachrichtenaustausch gelegentlich Artikel von besonderem Interesse aus ihrem eigenen Gebiet zur Veröffentlichung in anderen Ausgaben zur Verfügung zu stellen.
13. Alle offiziellen Ausgaben müssen in englischer Sprache die Worte „LION“, wie sie auf der Hauptsitzausgabe erscheinen, enthalten. Ein geografischer oder sprachlicher Hinweis kann unter dem Logo erscheinen, wie z. B. „En Español“ oder „South Pacific“.
14. Offizielle Ausgaben müssen zwei gedruckte Ausgaben pro Jahr und entsprechende digitale Ausgaben herausgeben. Die digitale Ausgabe muss entweder eine html-basierte Plattform sein oder eine solche enthalten, mit einem „ansprechenden“ Design, das für mobile Geräte optimiert ist. Digitale Magazine müssen eine App für mobile Geräte haben. *[Änderung von vier zu zwei ab dem 1. Juli 2020 gültig.]*
15. Das Logo der Vereinigung muss auf dem Deckblatt aller offiziellen Ausgaben aufgedruckt sein sowie auf der „Homepage“ aller digitalen Ausgaben.
16. Die aktuelle Anzahl von Melvin Jones Fellows, falls erhalten, soll in einer deutlichen Art und Weise, dreimal pro Jahr veröffentlicht werden.

B. ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE VERFAHREN - OFFIZIELLE AUSGABEN

1. In folgenden Ländern wird das LION-Magazin offiziell herausgegeben: Australien und Papua-Neuguinea, Österreich, Bangladesch, Belgien, Großbritannien-Irland, Brasilien (eine Ausgabe für Multidistrikt LA, LB und LD und eine Ausgabe für Multidistrikt LC), Kanada (Multidistrikt A), China Hongkong, MD 300 Taiwan, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland und Zypern, Hauptsitz (Englisch und Spanisch), Island, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Korea, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Thailand und Türkei.
2. Für offizielle Ausgaben werden 2,00 US-Dollar pro Mitglied gezahlt, sofern sie alle relevanten Bestimmungen erfüllen. Wenn mit dem Schatzmeister der Vereinigung keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen und die folgenden Abrechnungen vorgelegt wurden, erfolgt die Zahlung zweimal jährlich. Die Höhe der Zahlungen wird nach der Durchschnittsmitgliedschaft in den sechs Monaten ermittelt und zwar durch die Addition der Mitglieder zu Beginn des ersten Monats und am Ende des sechsten Monats,

darauffolgende Teilung durch drei. Der Wechselkurs, der für die halbjährliche Zahlung zugrunde gelegt wird, setzt sich aus dem festgelegten Lions-Kurs für die sechs Monate und die anschließende Teilung durch sechs zusammen. *[Änderungen ab 1. Juli 2020 gültig.]*

Die folgenden Finanzberichte müssen eingegangen sein, um Zahlung zu erhalten:

- a. Eine Halbjahresabrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember enthält, ist bis spätestens 31. März und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juni bis spätestens 30. September fällig, indem das Formular, Anhang A dieses Kapitels, benutzt wird.
 - b. Ausgaben die diese redaktionellen und administrativen Richtlinien nicht befolgen, erhalten ein Ermahnungsschreiben, in welchem die jeweiligen Verstöße aufgeführt sind. Sollte versäumt werden, die notwendigen Änderungen vorzunehmen, um die Richtlinien zu erfüllen, wird diese Ausgabe suspendiert. Für jede Ausgabe, die gegen die Richtlinien verstößt, werden die Fördergelder zurückgehalten.
3. Fremdsprachigen Magazinen wird für anfallende Übersetzungskosten des offiziellen Materials ein Übersetzungszuschuss bis zu USD 350,00 pro gedruckter Ausgabe gewährt. Zahlungsbelege über die entstandenen Kosten sind vorzulegen. Zahlungen werden zwei Mal jährlich durchgeführt, mit den folgenden Zeiträumen: (1) 1. Juli – 31. Dezember und (2) 1. Januar – 30. Juni.
 4. Beitragszuschüsse für die offiziellen Ausgaben des Magazins können nicht für andere Zwecke verwendet werden. Überschüsse können als Reserve gegen künftige Unterbilanzen aufbewahrt werden oder zur Verbesserung des Magazins (z.B. in Form von PR-Bemühungen) verbraucht werden. Solche Aufwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Executive Administrator/Chefredakteur. Belege und Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe eingereicht werden.
 5. Außer Material, das vom internationalen Nachrichtenaustausch routinemäßig versandt wird, gehen die Kosten aller vom internationalen Hauptsitz angeforderten Sonderschriften oder Sonderdienste zu Lasten der offiziellen Ausgaben. Hierzu gehören u. a. Adressenaufkleber, Farbtrennungen und Grafiken. Der Leiter der Abteilung „Marketing“ ist allerdings befugt, derartige Kosten zu erlassen.
 6. Die für den Versand des Magazins erstellten Verteilerlisten können ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefredakteurs zu keinen anderen Zwecken als dem Versand offizieller Veröffentlichungen verwendet werden.
 7. Offizielle Ausgaben können eine Zusatzaufgabe für die mit der Herausgabe verbundenen Kosten erheben, sofern diese Gebühr von den Mitgliedern des Umlaufgebiets auf anerkannten Multidistriktsversammlungen genehmigt wurde.

8. Wenn es in einem Gebiet 5.000 Lions gibt, die die gleiche Sprache lesen, kann ein Antrag auf ein eigenes offizielles Magazin gestellt werden. Es versteht sich, dass der internationale Vorstand letztes Entscheidungsrecht hat.
9. Die Hauptsitzausgaben (englisch und spanisch) stehen unter der Aufsicht des Chief of Operations und des Leiters der Abteilung „Marketing“.
10. Andere offizielle Ausgaben des LION- Magazins stehen unter der Aufsicht eines Redaktionsausschusses, der sich folgendermaßen zusammensetzt, es sei denn, dass bereits eine Ausschussstruktur besteht, die von den Lions im Umlaufgebiet und dem Leiter der Abteilung „Marketing“ genehmigt wurde:
 - a. Wenn nur ein Einzeldistrikt versorgt wird, soll der Ausschuss aus drei vom Distrikt-Governor ernannten Mitgliedern bestehen. Ein Internationaler Direktor aus diesem Distrikt, der im Internationalen Vorstand tätig ist, gehört dem Ausschuss als Mitglied von Amts wegen an.
 - b. Wenn ein Multidistrikt versorgt wird, soll der Ausschuss aus drei vom Governorratsvorsitzenden ernannten Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder sollen nicht aus dem gleichen Unterdistrikt stammen, es sei denn, der Multidistrikt hat nur zwei Unterdistrikte. In diesem Fall sollen die beiden Unterdistrikte abwechselnd zwei Mitglieder stellen. Wenn der Multidistrikt mehr als drei Unterdistrikte hat, soll die Vertretung im Vorstand auf rotierender Basis erfolgen, um gleiche Repräsentation aller Unterdistrikte zu gewährleisten. Ein Internationaler Direktor aus diesem Multidistrikt, der im Internationalen Vorstand tätig ist, gehört dem Ausschuss als Mitglied von Amts wegen an.
 - c. Wenn mehr als ein Multidistrikt versorgt wird, soll jeder Governorratsvorsitzende ein Mitglied in den Redaktionsausschuss einberufen. Wenn nur zwei Multidistrikte mit dem Magazin versorgt werden, soll sich die Multidistrikte bei der Ernennung von zwei Ausschussmitgliedern abwechseln, so dass der Ausschuss immer aus drei Mitgliedern besteht. Ein Internationaler Direktor aus diesem Multidistrikt, der im Internationalen Vorstand tätig ist, gehört dem Ausschuss als Mitglied von Amts wegen an.
 - d. Amtierende Distrikt-Governors dürfen keinem Redaktionsausschuss angehören.
 - e. Mitglieder in Redaktionsausschüssen können wiederernannt werden, jedoch unter den in den Absätzen a, b und c erwähnten Bedingungen.
 - f. Die Redaktionsausschüsse wählen ein Mitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses.
 - g. Vakanzen in den Redaktionsausschüssen sollen nach den gleichen Bedingungen und Einschränkungen, die für die ursprüngliche Ernennung galten, neubesetzt werden.

11. Mit Ausnahme der englischen und spanischen Hauptsitzausgaben sollen die Redakteure der offiziellen Ausgaben vom zuständigen Redaktionsausschuss oder vom Governorrat ernannt oder gewählt werden. Die Dauer der Ernennung soll nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als drei Jahre betragen. Redakteure können wiedergewählt/ernannt werden.
12. Es ist die Verantwortung der Redaktionsausschüsse, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Internationalen Vorstands, wie sie in diesem Kapitel des Direktivenhandbuchs niedergelegt sind, wie auch die Direktiven des Chefredakteurs und des internationalen Nachrichtenaustauschs in jeder Hinsicht erfüllt werden.
13. Der Chefredakteur soll ein wachsames Auge auf den Inhalt und die Verwaltungsarbeit der Magazine halten. Um den 1. Januar und 1. Juli herum wird bei allen Ausgaben überprüft, ob sie sich an die Vorstandsdirektiven halten. Wenn der Chefredakteur der Meinung ist, dass alle Unzulänglichkeiten 90 Tage vom Datum der Benachrichtigung noch nicht behoben wurden, wird er sich über den Marketing Communications-Ausschuss an den Internationalen Vorstand wenden. Außer bei einem zwingenden Sonderumstand wird der Ausschuss empfehlen, den offiziellen Fremdsprachenstatus rückgängig zu machen.
14. Redakteure offizieller Ausgaben haben jede Ausgabe so zu produzieren, dass sie einem Standard und einer Qualität entsprechen, die zumindest ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Bild der Vereinigung an seine Mitglieder und an die Öffentlichkeit präsentiert. Der vorgeschriebene Standard und die Qualität für jede offizielle Ausgabe soll von Zeit zu Zeit vom Chefredakteur vorgegeben werden. Bei der Entscheidung solcher Standards und Qualitäten, soll der Chefredakteur die Hauptsitzausgabe als Maßstab benutzen, indem er dies tut, soll er jedoch lokale Kosten, zutreffende Bedingungen und die Zahl der Mitglieder, die solche Ausgabe erhalten, berücksichtigen.
15. Die Redakteure der offiziellen Ausgaben erhalten ein Namensschild ähnlich dem der Hauptsitzangestellten, auf dem ihr Name, der Titel „Editor“ und die Landesbestimmung der jeweiligen Ausgabe gedruckt sind.
16. Die Redaktionsausschüsse sollen von Zeit zu Zeit, keinesfalls seltener als alle drei Jahre, von mindestens drei qualifizierten Verlagen, Druckereien, Versandhäusern oder Großbetrieben für Kundendienste, die der Redaktion auf völlig freiwilliger Basis Dienste erweisen können, die einem Lion oder den Lions nicht möglich sind, Angebote einholen.
17. Die Redakteure offizieller Ausgaben des LION-Magazins, welche die von ihnen herausgebrachte Ausgabe selbst mit Druck- oder ähnlichen Diensten versorgen, müssen ihre finanziellen Beziehungen zu oder Interessen näherer Verwandten an solchen Firmen oder Geschäftseinheiten offen legen und die festgelegten Bewerbungsverfahren in jeder Beziehung einhalten.
18. Die allgemeinen Kostenrückerstattungsbestimmungen gelten für Reisen und Spesen.

C. WERBUNG

1. Werbefirmen können in ihrer Werbung das Wort „Lions“ verwenden, solange damit keine Empfehlung zum Ausdruck gebracht wird.
2. Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Reklameverkäufen müssen auf allen Finanzberichten angeführt werden, und die Einnahmen müssen zur Einsparung von Kosten und/oder zur Steigerung der Qualität des Magazins verwendet werden.

D. ABONNEMENT UND AUFLAGE

1. Jedes Mitglied hat als Teil der internationalen Mitgliedsgebühren Anrecht auf eine Ausgabe des LION-Magazins. Lions, die gerne zusätzliche Ausgaben erhalten möchten, müssen sich direkt an die Redaktion wenden und die jeweilige Abonnementgebühr zahlen.
2. Zusätzliche Abonnements der Hauptsitzausgabe des LION-Magazins sind bei Versand innerhalb der Vereinigten Staaten für 6,00 USD und in andere Länder für 12,00 USD erhältlich. Der Preis pro Einzelexemplar beträgt USD 1,00.
3. Nur ein ganzer Club kann nach Mitgliederabstimmung die von ihm empfangene Ausgabe ändern. Alle Mitglieder müssen die gleiche Ausgabe erhalten. Zum Erwirken einer Änderung muss der Club - mit Kopie an den zuständigen Leiter im Hauptsitz - an die Schriftleiter beider Ausgaben schreiben (an denjenigen, dessen Ausgabe er gegenwärtig erhält, und an denjenigen, dessen Ausgabe er erhalten möchte) und das genaue Datum, zu dem die Änderung in Kraft treten soll, angeben. Für eine Änderung wird eine Vorlaufzeit von neunzig Tagen verlangt. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet Indien. Da sowohl die englische als auch die Hindi-Ausgaben in Indien gedruckt werden, und Indien ein eigenes Mitgliederverzeichnis führt, haben diese Lions-Mitglieder die Wahl zwischen der englischen und der Hindi-Version des LION Magazins India. Eine weitergehende finanzielle Haftung tragen die Lions in Indien.
4. Distrikte (Einzel- und Unter-) und Multidistrikte können ebenfalls ihre Ausgabe wechseln, jedoch nur nach Dafürstimmten auf der zuständigen Distrikts (Einzel- oder Unter-) oder Multidistriktversammlung. Eine Kopie der Beschlussfassung ist an den Redakteur der gegenwärtigen LION-Ausgabe und an den Redakteur des Magazins, für deren Empfang die Delegierten gestimmt haben, zu senden. Eine Kopie der Beschlussfassung und Kopien beider Briefe sind an den zuständigen Leiter im Hauptsitz zu senden mit genauer Angabe, wann die Änderung in Kraft treten soll. Für eine Änderung wird eine Vorlaufzeit von neunzig Tagen verlangt.
5. Nach vorschriftsmäßiger Meldung gemäß Absatz 3 & 4 oben wird der zuständige Leiter allen beteiligten Parteien das Datum der Änderung schriftlich bestätigen.

6. Überlebende Ehepartner von ehemaligen Internationalen Präsidenten und ehemaligen Internationalen Direktoren erhalten ein Gratisexemplar des LION-Magazins.
7. Ein Luftpostexemplar der Hauptsitzausgabe wird an alle Distrikt-Governors oder Governorratsvorsitzende, die normalerweise darauf Anspruch haben, geschickt.
8. Offizielle Vertreter der Vereinigung bei den Vereinten Nationen sollen zur Weitergabe im UNO-Hauptsitz fünf Exemplare der englischen Hauptsitzausgabe erhalten.
9. Von allen offiziellen Ausgaben des LION-Magazins sollen dem Internationalen Präsidenten während seiner Amtszeit ein Gratisabonnement zugestellt werden.
10. Gleich nach Erscheinen müssen von jeder offiziellen Ausgabe zwei Exemplare mit Luftpost an den Redaktionsleiter im internationalen Hauptsitz geschickt werden.

Einnahmen und Ausgaben, sechs Monate bis

Anzahl der Ausgaben in diesem Zeitraum _____ Gesamtzahl der Seiten in diesem Zeitraum (alle Ausgaben) _____

Wurden alle offiziellen Artikel gedruckt? Ja Nein (Falls „Nein“, erklären Sie bitte in einem Begleitschreiben)

US-	Landeswährung	
	<u>Dollar</u>	
Einnahmen		
Beitrag fällig von LCI für das Quartal bis _____	_____	_____
Beitrag fällig von LCI für das Quartal bis _____	_____	_____
Rückerstattung für Übersetzung _____	_____	_____
Andere Einkommen (bitte beschreiben) _____	_____	_____
Gesamte Kostenunterstützung von Lions Clubs International	_____	_____
Beiträge fällig von lokalen Mitgliedern (bitte beschreiben) _____	_____	_____
Einnahmen durch Werbung fällig für diesen Zeitraum _____	_____	_____
Erhältliche Zinsen für diesen Zeitraum _____	_____	_____
Anderes Einkommen (bitte beschreiben) _____	_____	_____
_____	_____	_____
Gesamteinnahmen aus lokalen Quellen	_____	_____
A - Gesamteinnahmen	=====	=====
Ausgaben		
Design _____	_____	_____
Produktion _____	_____	_____
Fotoaufnahmen, etc. _____	_____	_____
Druck _____	_____	_____
Verpackung _____	_____	_____
Porto und Versandkosten _____	_____	_____
Redaktionskosten und Ausgaben _____	_____	_____
Löhne und Gehälter _____	_____	_____
Altersversorgung der Mitarbeiter, etc. _____	_____	_____
Mitarbeiterausgaben _____	_____	_____
Bürokosten _____	_____	_____
Verwaltungsausschusskosten _____	_____	_____
Reklameprovision, etc. _____	_____	_____
Übersetzungskosten _____	_____	_____
Versicherungsschutz _____	_____	_____
Andere Ausgaben (bitte beschreiben) _____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
B - Gesamtausgaben	=====	=====
Überschuss/(Defizit) für Zeitraum A - B	=====	=====

Ich bestätige hiermit, nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Einnahmen und Ausgaben die korrekten Finanzergebnisse der Ausgabe des oben genannten LION- Magazins für den oben genannten Zeitraum, widerspiegeln.
 Unterschrift _____, Redakteur Datum _____

Bitte senden Sie dieses Formular an: Public Relations Department, Lions Clubs International, 300 W. 22ND Street, Oak Brook, Illinois, USA 60523-8842 oder per Fax an: +1 630-571-1685